



Brüssel, den 20. Juli 2022
(OR. en)

11554/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0210 (COD)**

ENV 768
STATIS 31
ECO 72
FIN 842
CODEC 1160

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 329 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 329 final.

Anl.: COM(2022) 329 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2022
COM(2022) 329 final

2022/0210 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer
Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen¹ wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung europäischer umweltökonomischer Gesamtrechnungen geschaffen. Sie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014² geändert. Die Verordnung umfasst sechs Module: Luftemissionsrechnungen, umweltbezogene Steuern nach Wirtschaftstätigkeiten, gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen, Umweltschutzausgabenrechnungen, Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen sowie Rechnungen über physische Energieflüsse.

In Artikel 10 der Verordnung werden mögliche neue Module aufgeführt, die zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission eingeführt werden können. Mit diesem Vorschlag werden drei neue Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen eingeführt, die in Artikel 10 bereits vorgesehen sind: Waldrechnungen, Ökosystemrechnungen sowie Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers.

Das Hauptziel des Vorschlags ist es, den Anwendungsbereich der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen auszuweiten, um bessere Informationen für den europäischen Grünen Deal zu erhalten, bei dem es sich um eine Wachstumsstrategie handelt, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll.³

Umweltökonomische Gesamtrechnungen bilden einen multifunktionalen statistischen Rahmen, in dem Wirtschafts- und Umweltdaten zusammengeführt werden. Mit ihnen werden der Beitrag der Umwelt zur Wirtschaft und die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt in kohärenter und kompatibler Weise mithilfe makroökonomischer Statistiken (volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) ermittelt.

Die Nutzer analysieren und verwenden umweltökonomische Gesamtrechnungen für die Modellierung und für Prognosen sowie bei der Ausarbeitung von Politikvorschlägen und bei der Berichterstattung über die Umsetzung und Auswirkungen politischer Maßnahmen. Mit den neuen Modulen werden besser integrierte Datensätze für diese Zwecke verfügbar sein.

In den Ökosystemrechnungen werden Aspekte der biologischen Vielfalt und des Naturkapitals gemeinsam mit allgemeinen wirtschaftlichen Fragen in Bezug auf die Zuweisung von Ressourcen und die Nachhaltigkeit berücksichtigt. In den Waldrechnungen werden insbesondere Waldflächen und ihr für die Holzgewinnung verfügbarer Anteil gemessen sowie die Veränderungen dieser Flächen im Zeitverlauf nachvollzogen. In den Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers werden nationale haushaltspolitische Maßnahmen und Nicht-EU-Mittel ermittelt und quantifiziert, die den

¹ ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113).

³ COM(2019) 640 final.

Grünen Deal durch wirtschaftliche Tätigkeiten und Produkte unterstützen, indem sie für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sorgen.

Die drei vorgeschlagenen Module entsprechen internationalen statistischen Standards, namentlich dem Grundlegenden Rahmen des Systems der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (System of Environmental Economic Accounts, SEEA) und den SEEA-Ökosystemrechnungen, und bauen auf diesen auf.⁴ Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat in ihrer 43. Sitzung im Februar 2012 den Grundlegenden Rahmen des SEEA als internationale statistische Norm und in ihrer 52. Sitzung im März 2021 die SEEA-Ökosystemrechnungen angenommen. Die neuen Module stehen vollständig mit dem SEEA im Einklang.

Viele Mitgliedstaaten haben seit einigen Jahren Erfahrungen mit der Datenerhebung und Berichterstattung in Bezug auf Waldrechnungen und Daten über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers gesammelt. Dies erfolgte durch regelmäßige freiwillige Datenerhebungen der Kommission (Eurostat) und Pilotstudien, die hilfreich waren, um zu prüfen, ob die Einführung von Ökosystemrechnungen in der EU machbar ist. Diese Erfahrungen wurden an alle anderen Mitgliedstaaten weitergegeben.

Bei den Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers wurden einige der Anforderungen bereits durch die verpflichtende Berichterstattung über die Umweltschutzausgabenrechnungen abgedeckt. Eine umfassendere und gestrafftere Berichterstattung in Bezug auf Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers wird sich auf diese Erfahrungen stützen und kann nach ihrer Einführung die Daten zu Transfers liefern, die für die Umweltschutzausgabenrechnungen erforderlich sind.

Mit diesem Vorschlag werden die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission⁵ festgelegten Änderungen ergänzt. Durch die Änderungen des Umfangs und der Fristen für die Übermittlung von Daten für die derzeitigen Module der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen wird sichergestellt, dass die Daten dem Bedarf der Nutzer besser entsprechen.

Mit dem Vorschlag werden ferner die Verweise auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) aktualisiert. Sie werden durch Verweise auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ersetzt.

Diese Initiative ist nicht Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 bildet einen gemeinsamen Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung umweltökonomischer Gesamtrechnungen in der EU,

⁴ <https://seea.un.org/>

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission vom 19. November 2021 zur Änderung der Anhänge I bis V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 20 vom 21.1.2022, S. 40).

⁶ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

mit dem Satellitenkonten zur Ergänzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) geschaffen werden sollen.

Wie in Erwägungsgrund 16 der Verordnung festgestellt wird, befinden sich die verschiedenen Sätze der umweltökonomischen Gesamtrechnungen in der Entwicklung und sind unterschiedlich weit ausgereift, und es wird betont, dass eine modulare Struktur erforderlich ist, die eine angemessene Flexibilität bietet und beispielsweise auch die Aufnahme weiterer Module ermöglicht.

In Artikel 3 der Verordnung sind die Module der umweltökonomischen Gesamtrechnungen aufgeführt, die innerhalb des gemeinsamen Rahmens zu erstellen sind. Für jedes Modul werden in einem gesonderten Anhang der Verordnung die jeweiligen Zielsetzungen, der Erfassungsbereich, die Merkmale der Datenerstellung und -übermittlung, das erste Bezugsjahr, die Periodizität und die Übermittlungsfristen sowie die Berichtstabellen beschrieben. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/125⁷ der Kommission wurden die Anhänge für die bestehenden sechs Module der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen aktualisiert, um für einige Daten die Zeitspanne zwischen den Meldungen zu verkürzen, die Liste um weitere Merkmale zu ergänzen und die Berichtstabellen zu straffen.⁷

In Artikel 10 der Verordnung werden neue Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen aufgeführt, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission eingeführt werden könnten, darunter die drei in diesem Vorschlag enthaltenen neuen Module. Diese drei Module werden auch in der vom Ausschuss für das Europäische Statistische System gebilligten Europäischen Strategie für umweltökonomische Gesamtrechnungen 2019–2023 als Entwicklungsbereiche aufgeführt.⁸

In Artikel 4 der Verordnung wird festgelegt, dass die Kommission anhand von Pilotstudien, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchzuführen sind, die Möglichkeiten prüfen muss, neue Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen einzuführen. Aus diesem Grund wurden mehrere Pilotstudien für die drei vorgeschlagenen Module durchgeführt, um zu prüfen, ob die Erhebung der Daten machbar ist. Für Waldrechnungen und Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers erheben einige Mitgliedstaaten bereits jährlich Daten und übermitteln sie auf freiwilliger Basis an die Kommission (Eurostat).

Für die Erstellung der Umweltgesamtrechnungen werden bereits vorhandene Daten verwendet. Die Informationen aus bestehenden Datenerhebungen sollen besser genutzt werden.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Die umweltökonomischen Gesamtrechnungen führen Wirtschafts- und Umweltdaten zusammen, indem der Beitrag, den die Umwelt zur Wirtschaft leistet, und die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt gemessen werden. Mit diesem Vorschlag werden durch die Einbeziehung von Erwägungen über die ökologische Nachhaltigkeit für wirtschaftspolitische Zwecke Informationen für den europäischen Grünen Deal bereitgestellt. Die im Rahmen dieser Verordnung erstellten Daten werden auch zu Ökologisierungsinitiativen im Rahmen

⁷ ABI. L 20 vom 31.1.2022, S. 40.
⁸

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1798247/6191525/European+Strategy+for+Environmental+Accounts/> (nur auf Englisch verfügbar).

des Europäischen Semesters, zur durchgängigen Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in allen Politikbereichen der EU und zur Überwachung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen.

Der Vorschlag für das Modul für Waldrechnungen steht im Einklang mit den Strategien in den Bereichen Klima und Waldressourcen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals stellte die Kommission die neue EU-Waldstrategie für 2030⁹ als eine ihrer Leitinitiativen vor. In der Strategie werden die zentrale und multifunktionale Rolle der Wälder und der Beitrag der Forstwirtschaft (und der gesamten forstbasierten Wertschöpfungskette) zur Verwirklichung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erhaltung lebendiger und wirtschaftlich florierender ländlicher Gemeinden anerkannt. Außerdem werden für 2023 eine gesetzgeberische Initiative zur Waldüberwachung sowie Strategiepläne angekündigt. Das Modul für Waldrechnungen unterstützt die EU-Waldstrategie für 2030 und die künftige Waldüberwachungsinitiative und verknüpft forstpolitische Maßnahmen mit Strategien in den Bereichen Klima, Energie und Bioökonomie.

Das Modul für Ökosystemrechnungen liefert Daten zur Beschreibung der Fortschritte im Hinblick auf die sechs vorrangigen Ziele des Umweltaktionsprogramms für die Zeit bis 2030¹⁰: Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Verbesserung des Naturkapitals. Dieses Modul trägt darüber hinaus zur Überwachung der Umsetzung des Plans der EU zur Wiederherstellung der Natur im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 bei.

Wirtschaftliche Instrumente für die Verminderung der Verschmutzung und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Umweltbeihilfen gewinnen als Werkzeuge der EU-Umweltpolitik an Bedeutung, und es besteht ein erhebliches Interesse daran, mehr Informationen über ihre Nutzung und Wirksamkeit zu erhalten. Das Modul für Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers trägt zur Überwachung der Umsetzung des europäischen Grünen Deals bei. Dabei werden die Ökologisierung der nationalen Haushalte, Informationen über den tatsächlichen Preis für die Umwelt, die Unterstützung der Energiewende und der Klimaziele der EU bis 2030 sowie die Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, biologische Vielfalt, Abfallbewirtschaftung und Kreislaufwirtschaft berücksichtigt.

Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 enthält die aktuelle Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), auf die die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen Bezug nehmen sollten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen das Parlament und der Rat Maßnahmen, mit denen die Erstellung von Statistiken sichergestellt wird, sodass die EU ihre Rolle wahrnehmen kann. Die Statistiken müssen bestimmte Standards in Bezug auf Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit,

⁹ COM(2021) 572 final vom 16. Juli 2021.

¹⁰ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Objektivität, wissenschaftliche Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit und statistische Geheimhaltung erfüllen, ohne Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger übermäßig zu belasten.

Ziel dieses Vorschlags ist es, für die internationale Vergleichbarkeit der umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu sorgen, indem der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 auf die in Artikel 10 aufgeführten zusätzlichen Module ausgeweitet wird. In diesem Artikel ist die Aufnahme neuer Module ausdrücklich vorgesehen und einige Module werden beispielhaft aufgeführt. Die ersten drei Module auf dieser Liste wurden bereits im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 hinzugefügt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, soweit der Vorschlag nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Maßnahmen auf EU-Ebene sind gerechtfertigt. Erstens müssen die europäischen Statistiken zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein, um die Gesamtwerte für die EU von den Werten der Mitgliedstaaten ableiten zu können. Zweitens ist der Bereich Umwelt von länderübergreifender Dimension und Natur. Und drittens geht der Einsatz der umweltökonomischen Gesamtrechnungen in einigen Fällen – wie etwa bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung – über den Rahmen der EU hinaus, weshalb die Union globale Standards anwenden muss.

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auch den EWR umfassen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Mitgliedstaaten müssen die neuen umweltökonomischen Gesamtrechnungen unter Verwendung gemeinsamer Spezifikationen auf der Grundlage der internationalen SEEA-Standards erstellen und die Daten anschließend zur Validierung und Verbreitung an die Kommission (Eurostat) übermitteln.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorgeschlagene Verordnung nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung ist angesichts des Ziels und des Inhalts des Vorschlags und der Tatsache, dass eine bestehende Verordnung geändert wird, das am besten geeignete Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Auf der Grundlage von Vorgaben der Kommission befolgte Eurostat bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften, einschließlich der Bewertung des Europäischen Statistischen

Programms¹¹, sein eigenes Regelwerk, das für den Gesamtprozess maßgeblich war. Darüber hinaus werden jedes Jahr Umfragen durchgeführt, um weiteren Aufschluss über die Nutzer, ihren Bedarf und ihre Zufriedenheit mit den von Eurostat angebotenen Diensten zu erhalten. Eurostat nutzt die Bewertungsergebnisse, um die Verfahren zur Erstellung statistischer Informationen und seine Produkte zu verbessern. Die Ergebnisse fließen in verschiedene strategische Pläne ein, etwa in das Eurostat-Arbeitsprogramm und den Verwaltungsplan.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag wurde mit dem Europäischen Statistischen System erörtert, die technischen Einzelheiten wurden mit den Datenproduzenten und Nutzern im Wege schriftlicher Konsultationen abgehandelt. Darüber hinaus wurde der Vorschlag im Mai 2020 und im Mai 2021 in Taskforces und Arbeitsgruppen, die sich mit umweltökonomischen Gesamtrechnungen und mit monetären Umweltstatistiken und monetären umweltökonomischen Gesamtrechnungen befassen, erörtert. Ferner waren die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fragen Gegenstand der Sitzungen der Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung, die im Juli und im Oktober 2021 stattfanden. Dieses Gremium wurde im Dezember 2021 auch schriftlich konsultiert. All diese Konsultationen führten zu technischen Verbesserungen und Vereinfachungen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission (Eurostat) konsultierte den Ausschuss für das Europäische Statistische System, da die nationalen statistischen Ämter für die Koordinierung aller nationalen Tätigkeiten im Bereich der europäischen Statistiken zuständig sind.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde aus folgenden Gründen für unnötig erachtet: Erstens liegt die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 bereits als politisches Instrument für die Initiative vor. Insbesondere ist nach Artikel 10 ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, neue thematische Rechnungen einzuführen, und es werden in dieser Bestimmung mögliche Module aufgeführt. Zweitens haben die Mitgliedstaaten mit finanzieller Unterstützung der Kommission (Eurostat) (gemäß Artikel 4) rund 30 Pilotstudien zu den neuen Themen durchgeführt. Schließlich wurden in den letzten fünf Jahren Erfahrungen mit der freiwilligen Erhebung von Daten zu Waldrechnungen und Rechnungen über Umweltbeihilfen gesammelt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Laufe der Jahre eine solide Faktenrundlage aufgebaut wurde und dass einschlägige Erfahrungen gesammelt wurden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Kommission setzt sich nachdrücklich für eine Vereinfachung oder Verringerung des Aufwands ein, wenn sie Rechtsvorschriften ändert. Im Rahmen der umweltökonomischen Gesamtrechnungen werden hochwertige Statistiken erstellt, indem verfügbare Daten wiederverwendet werden, sodass der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und die Öffentlichkeit begrenzt wird. Dies wird erreicht, indem vorhandene Primärdaten integriert

¹¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Abschließende Bewertung des Europäischen Statistischen Programms 2013–2020 (SWD(2021) 383 vom 15. Dezember 2021), Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die abschließende Bewertung der Durchführung des Europäischen Statistischen Programms 2013–2020 (COM(2021) 794 vom 15. Dezember 2021).

und so kombiniert werden, dass man robuste Schätzungen und Indikatoren auf der Grundlage internationaler Standards erhält.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag ändert nichts an den Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 und insbesondere von Artikel 4 auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erstellen die Mitgliedstaaten Qualitätsberichte und übermitteln sie der Kommission (Eurostat). Anhand der Qualitätsberichte und anderer Informationen bewertet Eurostat die Qualität der übermittelten Daten. Die Vorschriften für die Qualitätsberichte werden auch für die drei neuen Module gelten.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag enthält drei Artikel und einen Anhang.

In Artikel 1 werden die an der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 vorzunehmenden Änderungen aufgeführt. Die Änderungen werden im Folgenden beschrieben.

- **Artikel 2 – Begriffsbestimmungen**

In Artikel 2 Absätze 7 bis 9 werden Waldrechnungen, Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers sowie Ökosystemrechnungen definiert.

- **Artikel 3 Absatz 1 – Module**

Der Liste der Module für europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen werden in den Buchstaben g bis i drei neue Module hinzugefügt, wobei auf die Anhänge verwiesen wird, in denen die jeweiligen Ziele, der Erfassungsbereich und die Berichterstattungspflichten festgelegt sind.

- **Artikel 3 Absatz 4a – Übertragung von Befugnissen**

In einem neuen Absatz 4a des Artikels 3 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um festzulegen, für welche der Ökosystemleistungen, die bereits in den Berichtstabellen in Anhang IX Abschnitt 5 enthalten sind, monetäre Werte übermittelt werden. In Anhang IX werden Ökosystemleistungen in physischen und monetären Einheiten angegeben. Die Ökosystemleistungen in monetären Einheiten bilden eine Untergruppe der Ökosystemleistungen in physischen Einheiten.

- **Artikel 5 Absatz 2 – Datenerhebung**

Die Mitgliedstaaten können andere innovative Ansätze als die bereits in Artikel 5 Absatz 2 genannten anwenden.

- Artikel 8 – Ausnahmeregelungen

Beinhaltet die Möglichkeit, für die drei neuen Module eine Ausnahme von der Datenübermittlung zu beantragen.

- Artikel 9 – Ausübung der Befugnisübertragung

Ausweitung der übertragenen Befugnisse durch Hinzufügung eines Verweises auf den neuen Artikel 3 Absatz 4a.

- Artikel 10 – Bericht und Überprüfung

Aktualisierung von Bereichen, die in den Bericht über die Durchführung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat aufzunehmen sind.

- Anhang IV – Umweltschutzausgabenrechnungen

Das Merkmal „Umweltschutztransfers (erhalten/geleistet)“ wird aus Anhang IV gestrichen, da es im neuen Anhang VIII erfasst wird.

- Neue Anhänge

Der Verordnung werden drei neue Anhänge angefügt: Anhang VII für Waldrechnungen, Anhang VIII für Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers und Anhang IX für Ökosystemrechnungen.

- Verweise auf EU-27 und ESVG 2010

Alle Verweise auf „EU-28“ werden durch „EU-27“ ersetzt und alle Verweise auf „ESVG 95“ werden durch „ESVG 2010“ ersetzt.

In Artikel 2 des Vorschlags wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgehoben, Daten über Umweltschutztransfers (gemäß dem bestehenden Anhang IV über Umweltschutzausgabenrechnungen) zu übermitteln, sobald der umfassendere und gestraffte Datensatz über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers nach Anhang VIII verfügbar ist. Dadurch wird sichergestellt, dass doppelte Übermittlungen vermieden werden.

In Artikel 3 wird das Datum des Inkrafttretens und der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Verordnung festgelegt. Artikel 1 Nummer 7 muss ausnahmsweise ab 2025 gelten, da die Erfassung des Merkmals „Umweltschutztransfers (erhalten/geleistet)“ gemäß Anhang VIII erst 2025 beginnt (siehe Anhang VIII Abschnitt 4).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer
Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
 gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
 Artikel 338 Absatz 1,
 auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
 nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030¹² wurde bestätigt, dass fundierte Informationen über die wichtigsten Trends, Einflüsse und Ursachen der Umweltveränderung für die Entwicklung und Umsetzung einer wirksamen Politik und im Hinblick auf eine stärkere Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich sind. Es sollten Instrumente geschaffen werden, um die Öffentlichkeit besser über die Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten aufzuklären. Umweltökonomische Gesamtrechnungen sind ein solches Instrument.
- (2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ist vorgesehen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung dieser Verordnung Bericht erstattet und gegebenenfalls die Ergebnisse der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 genannten Pilotstudien berücksichtigt, wenn sie die Einführung neuer Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen wie umweltbezogene Transfers (Beihilfen), Waldrechnungen und Ökosystemrechnungen vorschlägt.
- (3) Die neuen Module sollen einen direkten Beitrag zu den politischen Prioritäten der Union in den Bereichen grünes Wachstum und Ressourceneffizienz leisten.
- (4) Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat in ihrer 43. Sitzung im Februar 2012 den Grundlegenden Rahmen für das System der umweltökonomischen Gesamtrechnung (SEEA) als internationale statistische Norm angenommen; in ihrer 52. Sitzung im März 2021 hat sie die SEEA-Ökosystemrechnungen angenommen (in deren Kapiteln 1 bis 7 werden der Rechnungsrahmen und physische Rechnungen

¹² ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22.¹³ ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

beschrieben). Die neuen Module, die mit dieser Verordnung eingeführt werden, stehen vollständig mit dem SEEA im Einklang.

- (5) Damit die Union ihre in den Verträgen festgelegten Aufgaben insbesondere in Bezug auf Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimawandel erfüllen kann, sollten ihr relevante, umfassende und zuverlässige Informationen vorliegen. Für eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die entsprechend ihren Zielen die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen.
- (6) Damit die Fortschritte auf dem Weg zu einer grünen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Kreislaufwirtschaft und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in einem unionsweiten Kontext besser überwacht werden können, sind zusätzliche Daten erforderlich.
- (7) In den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. November 2020 zu europäischen Statistiken wird das Europäische Statistische System angehalten, dem entstehenden Informationsbedarf, der im europäischen Grünen Deal dargelegt ist, auch im Zusammenhang mit der Überprüfung und Ausweitung des Programms für europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, gerecht zu werden.
- (8) Im Jahr 2019 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof den Sonderbericht Nr. 2019/16 mit dem Titel „Europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen: Nutzen für politische Entscheidungsträger kann verbessert werden“¹⁵. In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, dass vollständigere Daten zu Wäldern und Ökosystemen benötigt werden und dass das Modul für Waldrechnungen vollständig umgesetzt werden muss.
- (9) In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 sind die Quellen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten zur Schätzung der umweltökonomischen Gesamtrechnungen verwenden können. Im Interesse der Flexibilität und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Befragten, die nationalen statistischen Ämter und andere nationale Behörden sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, innovative Ansätze zu verwenden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission stets informieren und Einzelheiten zur Qualität dieser Ansätze bereitstellen, damit die Kommission die Qualität der Daten bewerten kann.
- (10) Da die Union gegenwärtig 27 Mitgliedstaaten hat, ist es angemessen, auf die „EU-27“ Bezug zu nehmen.
- (11) Die Liste der möglichen künftigen europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 muss aktualisiert werden, um sie an die aktuellen politischen Prioritäten der Union anzupassen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

¹⁵ <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=51214>.

- (12) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) wurde durch das mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ eingerichtete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) ersetzt.
- (13) Das ESVG 2010 enthält den Bezugsrahmen für gemeinsame Normen, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln für die Erstellung der Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Zwecke der Union.
- (14) Damit dem derzeitigen Stand der Entwicklung der Methodik zur Bewertung von Ökosystemleistungen Rechnung getragen wird, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung zu erlassen, indem festgelegt wird, für welche der bereits in den Berichtstabellen in Anhang IX Abschnitt 5 enthaltenen Ökosystemleistungen monetäre Werte sowie das erste Bezugsjahr und eine Liste annehmbarer Methoden zur Ermittlung dieser monetären Werte übermittelt werden sollten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁷ niedergelegt wurden. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte gewährleistet ist, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (15) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Integration neuer Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen in den derzeitigen Rechtsrahmen für europäische Statistiken zu europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aus Gründen der Kohärenz und Vergleichbarkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (16) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System wurde gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

¹⁶ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

¹⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- „7. „Waldrechnungen“ Vermögenskonten für Waldressourcen, die bewaldete Flächen und Holz auf bewaldeten Flächen umfassen, und Rechnungen über Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Forstwirtschaft und Holzeinschlag;
- 8. „Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers“ laufende Transfers und Vermögenstransfers im Sinne des ESVG 2010, mit denen Tätigkeiten zum Schutz der Umwelt und nationaler Ressourcen und damit zusammenhängender Produkte unterstützt werden sollen;
- 9. „Ökosystemrechnungen“ einen Satz von Rechnungen, die dafür konzipiert sind, kohärente Informationen über Ausdehnung und Zustand von Ökosystemen sowie über die Ströme von Dienstleistungen von diesen Ökosystemen in die Gesellschaft liefern.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

- „g) ein Modul für Waldrechnungen, wie in Anhang VII dargestellt,
- h) ein Modul für Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers, wie in Anhang VIII dargestellt,
- i) ein Modul für Ökosystemrechnungen, wie in Anhang IX dargestellt.“

(b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Kommission (Eurostat) führt eine Studie zur Methodik und Machbarkeit der monetären Bewertung von Ökosystemleistungen durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie kann die Kommission diese Verordnung ergänzen, um im Wege eines delegierten Rechtsakts festzulegen, für welche der bereits in den Berichtstabellen in Anhang IX Abschnitt 5 enthaltenen Ökosystemleistungen monetäre Werte sowie das erste Bezugsjahr und eine Liste annehmbarer Methoden zur Ermittlung dieser monetären Werte zu übermitteln.“

3. In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) alle anderen relevanten Quellen, Methoden oder innovativen Ansätze, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung genügen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die in Buchstabe d genannten Quellen, Methoden oder innovativen Ansätze zu verwenden, unterrichtet er im Jahr vor dem Bezugsjahr, in dem die Quelle, Methode oder der innovative Ansatz eingeführt wird, die Kommission (Eurostat) und übermittelt Einzelheiten über die Qualität gewonnenen Daten.“

4. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erlangung einer Ausnahmeregelung nach Absatz 1 für die Anhänge VII, VIII und IX stellt der betroffene Mitgliedstaat bei der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum einfügen, das 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt] einen ordnungsgemäß begründeten Antrag.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 4a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 11. August 2011

übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 4a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

6. In Artikel 10 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die die Einführung neuer Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen betreffen, zum Beispiel (quantitative und qualitative) Wasserrechnung, Ausgabenrechnungen für Ressourcenbewirtschaftung, potenziell umweltschädliche Beihilfen oder Unterstützungsmaßnahmen sowie Abfallrechnung;“

7. In Anhang IV Abschnitt 3 wird der Wortlaut „Umweltschutztransfers (erhalten/geleistet)“ gestrichen.

8. Im gesamten Text und in den Anhängen werden alle Verweise auf die „EU-28“ und auf den Begriff „ESVG 95“ durch „EU-27“ bzw. „ESVG 2010“ ersetzt.

(9) Die Anhänge VII, VIII und IX, die im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten sind, werden der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 angefügt.

Artikel 2

Die Daten über (erhaltene/geleistete) Umweltschutztransfers, die zuvor gemäß Anhang IV übermittelt wurden, sind gemäß Anhang VIII zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten übermitteln keine Daten mehr über (erhaltene/geleistete) Umweltschutztransfers gemäß Anhang IV.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 7 gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin